

Beschluß der Bürgerschaft

vom 27. Juni 1891.

Honorare des Senats.

Nachdem Senat und Bürgerschaft die Gehalte sämtlicher Bremischen Staats- und Deputationsbeamten einer Revision unterzogen und eine nicht unerhebliche Erhöhung des größten Teils derselben beschlossen haben, erscheint es der Bürgerschaft geboten, auch die Honorare der Mitglieder des Senats zu erhöhen, und beschließt sie vom 1. April d. J. an das jährliche Honorar der nicht dem Kaufmannsstande angehörenden Mitglieder des Senats, sofern sie auf anderweitige Berufsgeschäfte verzichten oder nach verfassungs- oder gesetzmäßiger Bestimmung verzichten müssen, auf M. 12 000, dasjenige der übrigen Mitglieder des Senats auf M. 9000 festzusetzen.

Sie erhöht ferner die Zulage für den Präsidenten des Senats auf M. 3000 und diejenige für den anderen Bürgermeister auf M. 2000.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, sich auch seinerseits mit diesen Beschlüssen einverstanden erklären und dem nachstehenden Gesetzentwurf zustimmen zu wollen.

XIX. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes den Senat betreffend.

Vom 1. Juli 1891.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 24 und der erste Absatz des § 25 des Gesetzes, den Senat betreffend, werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 24.

Das jährliche Honorar der nicht dem Kaufmannsstande angehörenden Mitglieder des Senats, sofern sie auf anderweitige Berufsgeschäfte verzichten oder nach verfassungsmäßiger oder gesetzmäßiger Bestimmung verzichten müssen, beträgt M. 12 000, das der übrigen Mitglieder M. 9000.

§ 25. Absatz 1.

Jeder der beiden Bürgermeister erhält für die Zeit, während welcher er diesem Amte vorsteht, zu seinem Honorar eine jährliche Zulage. Dieselbe beträgt, während der Bürgermeister der Präsident des Senats ist, M. 3000, sonst M. 2000.

Beschlossen, Bremen in der Versammlung des Senats am _____ und bekannt gemacht am 1891.

